

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft –
Neue Folge

52

Sarah Isabell Eckhardt

Überlange Verfahrensdauer und Verhältnismäßigkeit



Nomos

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft –
Neue Folge

herausgegeben von

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Prof. Dr. Ingo Saenger,
Prof. Dr. Fabian Wittreck

Band 52

Sarah Isabell Eckhardt

Überlange Verfahrensdauer und Verhältnismäßigkeit



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2019

ISBN 978-3-8487-6352-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-0459-5 (ePDF)

D6

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juli 2019 berücksichtigt werden.

Großer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Mark Deiters, der die Entstehung der Arbeit durchweg begleitet und durch wertvolle Anregungen maßgeblich gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Michael Heghmanns möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken. Ihm sowie Prof. Dr. Ingo Sänger und Prof. Dr. Fabian Wittreck danke ich zudem für die Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe der Fakultät.

Ein herzlicher Dank gilt auch dem Freundeskreis Rechtswissenschaften e.V. für die Unterstützung der Veröffentlichung durch die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinem Freund Christian für seine unermüdliche Unterstützung in der Zeit der Entstehung dieser Arbeit, aber vor allem auch für seine Aufmunterungen, seine Geduld und sein Vertrauen in mich danken.

Der größte Dank gebührt schließlich meinen Eltern, die durch ihre uneingeschränkte Unterstützung und ihren Rückhalt meine akademische Ausbildung erst ermöglicht haben.

Münster, im Oktober 2019

Sarah Isabell Eckhardt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung und Gang der Untersuchung	19
A. Einleitung	19
B. Gang der Untersuchung	21
Teil 1: Grundlagen	26
A. Begriff der überlangen Verfahrensdauer	26
I. Ausgangspunkt: Formen der überlangen Verfahrensdauer	27
1. Tatterne	28
2. Lange (nicht rechtsstaatswidrige) Gesamtdauer des Verfahrens	31
3. Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung	33
II. Herleitung des Beschleunigungsgebots	39
1. Verschiedene rechtliche Grundlagen des Beschleunigungsgrundsatzes	39
2. Zweidimensionale Schutzrichtung des Beschleunigungsgrundsatzes	40
3. Umstrittene Kriterien für die Feststellung eines Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz	43
a) Uneinheitliche Beurteilung durch die Instanzgerichte	44
b) Vereinheitlichung durch den Kriterienkatalog des Bundesverfassungsgerichts	45
c) Erneut uneinheitliche Handhabung nach der Vollstreckungslösung des Großen Senats	47
B. Wechselnde Rechtsprechung zur Handhabung der überlangen Verfahrensdauer	49
I. Zunächst: reine Strafzumessungslösung	49
II. Seit 25.10.2000: Kombination aus Strafzumessungs- und Verfahrenshindernislösung	53
1. Ausdrückliche Anerkennung der Verfahrenshindernislösung	53

2. Bestimmung des „ganz außergewöhnlichen Sonderfalls“ der Verfahrensbeendigung nach der Strafzumessungslösung	54
a) Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls	55
b) Abwägung allein sachbezogener Umstände des Einzelfalls	56
III. Seit 17.1.2008: Kombination aus Vollstreckungs- und Verfahrenshindernislösung	56
1. Grundsätze der Vollstreckungslösung	58
2. Bestimmung des „außergewöhnlichen Sonderfalls“ der Verfahrensbeendigung nach der Vollstreckungslösung	61
a) Voraussetzungen	61
b) Beurteilungszeitpunkt	64
IV. Seit 3.12.2011: Ergänzung der Vollstreckungslösung durch die Entschädigungsregeln der §§ 198, 199 GVG	65
1. Normzweck	66
2. Geltungsbereich des Anspruchs	67
3. Voraussetzungen des Anspruchs	67
a) Formelle Voraussetzung: Erhebung einer Verzögerungsrüge	68
b) Materielle Voraussetzungen	69
aa) Nachteil eines Verfahrensbeteiligten infolge unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens	69
bb) Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend	70
(1) Vollstreckungslösung als ausreichende Wiedergutmachung in anderer Weise?	70
(a) Schrifttum	71
(b) Stellungnahme	73
(2) Vollstreckungslösung nur bei vorheriger Erhebung der Verzögerungsrüge?	74
(a) Schrifttum	74
(b) Stellungnahme	76
(3) Strafzumessungs- und Verfahrensbeendigungslösung als ausreichende Wiedergutmachung in anderer Weise?	78
(4) Zwischenergebnis	79
4. Geltendmachung des Anspruchs	80
5. Verhältnis zu anderen Rechtsschutzmöglichkeiten	80

C. Zusammenfassung	81
Teil 2: Behandlung von unverhältnismäßigen Belastungen des Angeklagten durch überlange Verfahrensdauer in der Rechtsprechungspraxis	84
A. Rechtsprechungsdokumentation	84
I. Erste Fallgruppe: Verfahrensbeendigung wegen einer der Justiz anzulastenden Verfahrensverzögerung	85
1. Begründung	85
a) Regelfall: Verfahrensbeendigung aufgrund unzumutbarer Verfahrensbelastungen	86
aa) Verfahrensbelastungen als hinreichende Bedingung	86
bb) Verfahrensbelastungen sowie die zu erwartende weitere Verfahrensdauer als notwendige Bedingungen	89
cc) Gesamtverfahrensdauer bzw. Ausmaß der Verzögerung als hinreichende Bedingung	92
b) Vereinzelt: Verfahrensbeendigung aus Strafzumessungsgründen	94
2. Umsetzung	95
a) Direkte Anwendung der strafprozessualen Einstellungsvorschriften oder Strafzumessungsregeln	96
aa) Einstellung aufgrund eines Verfahrenshindernisses (§§ 206a Abs. 1, 260 Abs. 3, 204 Abs. 1 StPO)	96
bb) Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften	96
cc) Verfahrensbeendigung nach den Strafzumessungsregeln	97
b) Entsprechende Anwendung der strafprozessualen Einstellungsvorschriften	98
c) Verfahrensabbruch durch neuartige Rechtsfiguren	99
II. Zweite Fallgruppe: Verfahrensbeendigung wegen sachlich begründeter Verfahrensverzögerung	100
1. Begründung	101
2. Umsetzung	103

III. Dritte Fallgruppe: Verfahrensbeendigung wegen einer der Justiz anzulastenden Verfahrensverzögerung, weiterer Verfahrensdauer und Unwahrscheinlichkeit der Verurteilung	103
1. Begründung	103
2. Umsetzung	105
B. Nur in Teilen mögliche Einordnung in die Rechtsprechungshistorie	105
I. Erste Fallgruppe	105
II. Zweite Fallgruppe	110
III. Dritte Fallgruppe	111
C. Zusammenfassung	112
Teil 3: Notwendigkeit der Verfahrensbeendigung	114
A. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	115
I. Zweck des Strafverfahrens	116
II. Unterschiedliche Beurteilungszeitpunkte	119
1. Fortführung eines rechtsstaatswidrig verzögerten Verfahrens	119
a) Geeignetheit	120
b) Erforderlichkeit	123
c) Angemessenheit	123
aa) Verfahrensbeendigung nach vollständiger Sachverhaltsaufklärung	124
(1) Angemessenheit der Strafzufügung zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs	124
(2) Möglichkeit des Schuldspruchs	125
(3) Zwischenergebnis	129
bb) Verfahrensbeendigung vor vollständiger Sachverhaltsaufklärung	130
(1) Geeignetheit	130
(2) Erforderlichkeit und Angemessenheit	131
cc) Verfahrensbeendigung in einem absehbaren Sonderfall einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung	133
2. Zwischenergebnis	135

B. Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	136
I. Kein Verstoß durch die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung	137
II. Fortführung eines rechtsstaatswidrig verzögerten Verfahrens	138
1. Verfahrensbeendigung nach vollständiger Sachverhaltsaufklärung	139
2. Verfahrensbeendigung vor vollständiger Sachverhaltsaufklärung	139
3. Verfahrensbeendigung in einem absehbaren Sonderfall einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung	140
C. Ergebnis	141
Teil 4: Umsetzung der Verfahrensbeendigung	143
A. Lösungsansätze der ersten Fallgruppe	143
I. Annahme eines Verfahrenshindernisses	144
1. Annahme eines allgemeinen Verfahrenshindernisses bei Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip	144
2. Annahme eines Verfahrenshindernisses speziell bei Verstößen gegen den Beschleunigungsgrundsatz	146
a) Ungeeignetheit aufgrund fehlender gesetzlicher Anordnung in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	147
b) Ungeeignetheit aufgrund abschließender Regelung durch die Verjährungsvorschriften	148
c) Ungeeignetheit aufgrund der Struktur des Verfahrenshindernisses	150
aa) Abwägungseindlichkeit des Verfahrenshindernisses	151
(1) Direkte Anwendung der Einstellungsvorschriften wegen Verfahrenshindernisses	151
(2) Entsprechende Anwendung der Einstellungsvorschriften wegen Verfahrenshindernisses	157
(3) Zwischenergebnis	160
bb) Vorenthalten der Möglichkeit des Freispruchs	160
cc) Erforderliche Kriterien können ohne abschließende Hauptverhandlung nicht ermittelt werden	162
dd) Zwischenergebnis	165

d) Ungeeignetheit der Verfahrenshindernislösung aufgrund der Dogmatik der Vollstreckungslösung	166
aa) Vollstreckungs- und Verfahrenshindernislösung in der Rechtsprechung	166
bb) Vollstreckungs- und Verfahrenshindernislösung in der Literatur	168
cc) Stellungnahme	171
(1) Verfahrenshindernis nach vollständiger Sachverhaltsaufklärung	171
(2) Verfahrenshindernis vor vollständiger Sachverhaltsaufklärung	175
e) Zwischenergebnis	177
II. Weitere Lösungen im geltenden Recht, die auch von der Rechtsprechung in Betracht gezogen werden	178
1. Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO	179
a) § 153 StPO	179
b) § 153a StPO	186
2. Vorläufige Einstellung gem. § 154 StPO bzw. Beschränkung der Verfolgung gem. § 154a StPO	190
3. Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB und Absehen von Strafe gem. § 60 StGB	194
4. Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 StGB sowie Begnadigung	195
III. Zwischenergebnis für die erste Fallgruppe	195
B. Lösungsansätze der dritten Fallgruppe	196
I. Annahme eines Verfahrenshindernisses	197
II. Lösungen im geltenden Recht	198
III. Zwischenergebnis für die dritte Fallgruppe	198
C. Ergebnis	199
Teil 5: Weitere Konstellation der Verfahrensbeendigung wegen unverhältnismäßiger Belastungen durch überlange Verfahrensdauer	201
A. Verfahrensbeendigung wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung	201
B. Verfahrensbeendigung unabhängig von einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung	202
I. Voraussetzungen der Verfahrensbeendigung	202
II. Notwendigkeit der Verfahrensbeendigung	204

III. Umsetzung der Verfahrensbeendigung	207
C. Ergebnis	209
Teil 6: Verfahrensbeendigung wegen drohender Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensbelastungen als einfachgesetzlicher Einstellungsgrund	210
A. Gründe für eine einfachgesetzliche Regelung	210
B. Struktur einer einfachgesetzlichen Regelung	213
I. Unverhältnismäßige Belastungen des Angeklagten als Bezugspunkt der Einstellungsentscheidung	213
II. Beurteilung der (drohenden) Unverhältnismäßigkeit anhand einer Prognose	214
1. Keine Ausformulierung der für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit relevanten Kriterien	215
2. Notwendigkeit einer Begründung der Einstellungsentscheidung	216
III. Keine Beschränkung der Einstellungsvorschrift auf Vergehen	217
C. Entwurf einer einfachgesetzlichen Regelung	218
I. Regelungsentwurf für das Hauptverfahren	219
1. § 206a StPO-Entwurf	219
a) Gesetzesentwurf	219
b) Erläuterung	219
2. § 260 StPO-Entwurf	222
a) Gesetzesentwurf	222
b) Erläuterungen	222
II. Regelungsentwurf für das Ermittlungsverfahren	223
1. § 170 StPO-Entwurf	223
2. Erläuterungen	223
III. Regelungsentwurf für das Zwischenverfahren	225
1. § 204 StPO-Entwurf	225
2. Erläuterungen	225
Zusammenfassung	227
Literaturverzeichnis	235

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK-StPO	Alternativ-Kommentar zur Strafprozessordnung
Alt.	Alternative
a.M.	am Main
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
ausführl.	ausführlich
BeckOK-StPO	Beck'scher Online-Kommentar Strafprozessordnung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ders.	derselbe

Abkürzungsverzeichnis

dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGH	Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GebColloquium	Geburtstagscolloquium
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
HK	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
HRRS	Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.Erg.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des

i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
jurisPR-StrafR	Juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
Justiz	Die Justiz (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger Kommentar zur Strafprozessordnung
KreisG	Kreisgericht
krit.	kritisch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR	Löwe/Rosenberg Kommentar zur Strafprozessordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
Nachtr.	Nachtrag
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift – Spezial (Zeitschrift)
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht

Abkürzungsverzeichnis

RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite
Sch/Sch	Schönke/Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SSW-StGB	Satzger/Schmitt/Widmaier Kommentar zum Strafgesetzbuch
SSW-StPO	Satzger/Schmitt/Widmaier Kommentar zur Strafprozessordnung
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StRR	StrafRechtsReport (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
vgl. a.	vergleiche auch
Vorb.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift)
zust.	zustimmend

Einleitung und Gang der Untersuchung

A. Einleitung

„Je rascher und dem Verbrechen näher die Strafe erfolgt, desto gerechter und nützlicher wird sie sein. Ich sage „gerechter“, weil sie dem Täter die nutzlosen und grausamen Qualen der Ungewißheit erspart, die mit der Macht der Einbildung und mit dem Empfinden der eigenen Schwäche noch wachsen.“
(Beccaria S. 61)

Das Phänomen überlanger Strafverfahren ist nicht neu, sondern war auch in früheren Epochen der Strafprozessgeschichte bereits als Problem bekannt.¹ Während sich die Justiz in diesen Fällen der Problematik der erschwerten materiellen Wahrheitsfindung ausgesetzt sieht², empfindet der Beschuldigte ein langes Strafverfahren aufgrund der Ungewissheit über den Verfahrensausgang und dem damit verbundenen psychischen und sozialen Druck³ oftmals bereits als ein „der Strafe schon vorweggenommene[s]“⁴ Übel.

Die Schwierigkeit einer gerechten Handhabung dieser außergewöhnlichen Verfahrensbelastungen zeigt sich in der insoweit wechselvollen Geschichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie hat ihren zumindest vorläufigen Schlusspunkt in der Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17.1.2008 gefunden, mit der das sogenannte Vollstreckungsmodell eingeführt wurde, das für die Fälle einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung eine Kompensation durch Vollstreckungsabschluss vorsieht.⁵ Dieses Kompensationsmodell wurde durch die am

1 So forderte schon die Magna Charta von 1215 in Art. 40: „Nulli vendemus, nulli negabimus, aut differemus rectum aut justiciam“, womit insb. das schon damals existente Problem verzögerten Rechts und Gerechtigkeit durch sachwidrige Verfahrensverzögerungen angesprochen wurde.

2 BVerfGE 122, 248 (273); BVerfG StV 2009, 673 (674); SK-StPO/Rogall Vor § 133 Rn. 119; Peters Fehlerquellen S. 14; Landau FS Hassemer, S. 1074 f.

3 BVerfG NJW 1992, 2472 (2473); BGH NStZ 1999, 181; SK-StPO/Rogall Vor § 133 Rn. 120; LR/Esser Art. 6 EMRK Rn. 309; Schäfer/Sander/van Gemmeren Rn. 748; Kohlmann FS Pfeiffer, S. 205, der diese „Quasi-Straf-Wirkung“ sogar als belastender als die letztlich verhängte Strafe ansieht.

4 BGH NStZ 1989, 526 (527).

5 BGHSt 52, 124.

3.12.2011 in Kraft getretenen Entschädigungsregeln der §§ 198, 199 GVG⁶ ergänzt, welche dem Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen finanziellen Ausgleich für die aufgrund der Verfahrensüberlänge entstandenen materiellen und immateriellen Nachteile gewähren.

Zu der Erkenntnis, dass die Kompensation für eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung durch Gewährung eines Straf- oder Vollstreckungsabschlags im Einzelfall nicht ausreicht, sondern nur eine *Verfahrensbeendigung* den enormen Belastungen des Angeklagten Rechnung tragen kann, gelangten die Instanzgerichte bereits in den 1970er Jahren.⁷ Trotzdem zeigt ein Blick in die Rechtsprechungspraxis, dass die konkreten Voraussetzungen für einen solchen Verfahrensabbruch von den Gerichten bis heute nicht einheitlich beurteilt werden. Diese Voraussetzungen vor dem Hintergrund der heute geltenden Vollstreckungslösung aufzuzeigen, ist Ziel dieser Arbeit. Dabei wird sich der Problematik induktiv genähert, indem Einstellungsbeschlüsse und -urteile wegen unverhältnismäßiger Belastungen des Angeklagten aufgrund überlanger Verfahrensdauer den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden.

Die zentrale These lautet, dass in dem Fall, in dem bereits *vor* Abschluss der Beweisaufnahme *absehbar* ist, dass der aufgrund der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung erforderliche Vollstreckungsabschlag die prognostizierte schuldangemessene Strafe des Angeklagten erreichen oder übersteigen wird, der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Verfahrensbeendigung gebietet. Die Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensfortführung resultiert dabei aus einer Abwägung der Verfahrensbelastungen des Angeklagten und den Strafverfahrenszielen. Die Belastungen sind ab dem Zeitpunkt nicht mehr verhältnismäßig, in dem ein Verfahren fortgeführt wird, obwohl feststeht, dass ein Ziel des Strafverfahrens nicht mehr erreicht werden kann. Das Verfahren ist bereits *vor* abschließender Sachverhaltsaufklärung wegen *drohender* Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensbelastungen des Beschuldigten zu beenden. Sofern die Gerichte dagegen erst *nach* Abschluss der Beweisaufnahme – und damit *zu spät* – erkennen, dass der Vollstreckungsabschlag die festgestellte schuldangemessene

6 BGBl. I 2011 S. 2302.

7 Als vermutlich erstes Gericht hat das LG Frankfurt a.M. JZ 1971, 234 (236, siehe dazu Teil 2 A I 1 a) aa) [Fn. 316]) ein Strafverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer eingestellt; danach wurden überlange Strafverfahren vermehrt beendet, siehe bspw. LG Krefeld JZ 1971, 733; BGH, Beschl. v. 2.7.1974 – 5 StR 48/74 (unveröffentlicht, abgedruckt bei *Scheffler* Strafverfahren S. 276 f.); BGHSt 35, 137 (141); OLG Zweibrücken StV 1989, 51; LG Bad Kreuznach NJW 1993, 1725 (1726 ff.); siehe für eine vollständige Darstellung aller relevanten Entscheidungen Teil 2 A.

ne Strafe des Angeklagten erreicht oder übersteigt, muss die Strafe vollständig für vollstreckt erklären werden. Einer Beendigung des Verfahrens bedarf es hingegen nicht.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil⁸ der Untersuchung werden die Grundlagen zur Handhabung von Verfahrensbelastungen des Angeklagten durch überlange Verfahrensdauer erörtert. Diese stellen die Rahmenbedingungen dar, um eine Einordnung der im zweiten Teil dargestellten Entscheidungen in den entsprechenden strafprozessualen Kontext zu ermöglichen. Dabei wird insbesondere der höchstrichterliche Rechtsprechungswandel zur Frage der Kompensation des Angeklagten für überlange Verfahrensdauer beleuchtet. Nach gegenwärtiger Rechtsprechung kann neben einer Kompensation auf Strafzumessungsebene in „ganz außergewöhnlichen Sonderfällen“⁹ einer rechtsstaatswidrigen, d.h. der Justiz anzulastenden, Verfahrensverzögerung auch eine Verfahrensbeendigung erforderlich sein. Während ein solcher Sonderfall zur Zeit der Strafzumessungslösung durch eine umfassende Abwägung verschiedener Kriterien, insbesondere der Prognose über die weitere Verfahrensdauer sowie des Schuldumfangs des Angeklagten, ermittelt wurde¹⁰, wird dieser nach der heutigen Vollstreckungslösung dann angenommen, wenn der erforderliche Vollstreckungsabschlag die schuldangemessene Strafe ausgleicht oder übersteigt.¹¹ Es wird sich zeigen, dass die am 24.11.2011 neu eingeführten Entschädigungsregelungen der §§ 198, 199 GVG weder etwas an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Vollstreckungslösung geändert haben noch zusätzliche Voraussetzungen für den Vollstreckungsabschlag normieren. Sie schließen vielmehr die von der Vollstreckungslösung noch offengelassenen Regelungslücken.

Der zweite Teil¹² richtet den Blick auf die instanz- und obergerichtliche Rechtsprechungspraxis zum Umgang mit unverhältnismäßigen Verfahrensbelastungen des Angeklagten. Es werden Entscheidungen untersucht, in denen die Gerichte den unverhältnismäßigen Belastungen durch einen Verfahrensabbruch Rechnung getragen haben. Es soll erörtert werden, in-

8 Siehe Teil 1, S. 26 ff.

9 BGHSt 46, 159 (171).

10 BGHSt 46, 159 (175 f.).

11 BGHSt 52, 124 (145); siehe hierzu noch ausführl. Teil 1 B III 2.

12 Siehe Teil 2, S. 84 ff.

wiefern sich die in der Praxis konkret angeführten Voraussetzungen und Begründungsmuster für eine solche Verfahrensbeendigung mit den höchstrichterlich anerkannten Kriterien für eine Einstellung bei überlanger Verfahrensdauer decken. Die Entscheidungen werden dabei hinsichtlich ihrer Voraussetzungen für eine Verfahrensbeendigung in drei Fallgruppen der Verfahrensverzögerung eingeteilt: erstens eine der Justiz anzulastende Verfahrensverzögerung, zweitens eine auf sachlichen Gründen beruhende Verfahrensverzögerung und drittens eine der Justiz anzulastende Verfahrensverzögerung, welche in Kombination mit der weiterhin zu erwartenden Verfahrensdauer und der Unwahrscheinlichkeit einer Verurteilung bereits zu diesem Zeitpunkt eine Verfahrensbeendigung erfordert.

Diese Entscheidungen werden im Folgenden vor dem Hintergrund der im ersten Teil dargestellten Grundlagen interpretiert. Es zeigt sich, dass eine Einordnung der Entscheidungen in die anerkannte Rechtsprechungspraxis zur überlangen Verfahrensdauer nur teilweise möglich ist. Soweit der Verfahrensabbruch im Rahmen der ersten Fallgruppe strafzumessungsrechtlich mit einem Vergleich der schuldangemessenen Strafe einerseits und der notwendigen Kompensation andererseits begründet wurde, entspricht dies zwar grundsätzlich den Voraussetzungen eines Verfahrenshindernisses nach der seit dem 17.1.2008 geltenden Vollstreckungslösung. Anders als aus dem Blickwinkel des Bundesgerichtshofs stellen die Instanzgerichte die Verfahrenen allerdings nicht erst *nach* Abschluss der Sachverhaltsaufklärung, sondern bereits *vor* Abschluss der Beweisaufnahme, d.h. mit Blick auf die *hypothetisch* schuldangemessene Strafe ein. Die Entscheidung der dritten Fallgruppe bildet insofern einen Sonderfall, als dass für die Frage der Verfahrenseinstellung ein zeitlich *noch* früherer Blickwinkel entscheidend ist. Es reiche aus, dass jedenfalls „absehbar“¹³ ein Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer anzunehmen sei, sofern die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung als gering einzustufen sei. Für den weiteren Gang der Untersuchung wird das Augenmerk *allein* auf die Begründungsmuster zur Verfahrenseinstellung wegen überlanger Verfahrensdauer nach der *Vollstreckungslösung* gelegt. Das entscheidende Ergebnis besteht darin, dass sich die Frage nach der Einstellung wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung zu drei unterschiedlichen Beurteilungszeitpunkten stellen kann: *nach* Abschluss der Beweisaufnahme mit Blick auf die festgestellte schuldangemessene Strafe, *vor* Abschluss der Beweisaufnahme mit Blick auf die prognostizierte schuldangemessene Strafe und – ebenfalls *vor* Abschluss der Beweisaufnahme – wenn der Vollstreckungsabschlag die

13 LG Bremen StV 2011, 531 (532).

prognostizierte Strafe zwar noch nicht ausgleicht, aber absehbar ist, dass dies eintreten wird und zugleich eine Verurteilung unwahrscheinlich ist.

Der dritte Teil¹⁴ beschäftigt sich mit der Frage, warum aus verfassungsrechtlicher Sicht in diesen Fallkonstellationen eine Verfahrensbeendigung notwendig ist. Hierzu werden verschiedene Verfahrenssituationen unterschieden. Zunächst wird untersucht, ob jede Verfahrensfortführung trotz rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Es soll gezeigt werden, dass auch ein rechtsstaatswidrig verzögertes Verfahren grundsätzlich noch geeignet, erforderlich und angemessen sein kann, die Strafverfahrensziele zu erreichen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung ein solches Ausmaß erreicht hat, dass der erforderliche Vollstreckungsabschlag die mit Abschluss der Beweisaufnahme festgestellte schuldangemessene Strafe gänzlich ausgleicht oder übersteigt (Verfahrensbeendigung *nach* abgeschlossener Beweisaufnahme, später Beurteilungszeitpunkt). In diesem Fall steht der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs entgegen, dass keine vollstreckbare Strafe ausgesprochen werden kann. Eine Strafzufügung wäre unverhältnismäßig. Ungeachtet dessen darf das Verfahren mit einem Schuldspruch beendet werden. Für die zweite Konstellation, in der sich die Frage der Verfahrensbeeindigung bereits *vor* abgeschlossener Beweisaufnahme stellt (Entscheidungen der ersten Fallgruppe, früherer Beurteilungszeitpunkt), wird sich herausstellen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Verfahrensfortführung wegen *drohender* Unverhältnismäßigkeit verbietet. Die Belastungen des Angeklagten werden unverhältnismäßig, wenn das Verfahren „sehenden Auges“ fortgeführt wird, obwohl bereits feststeht, dass der staatliche Strafanspruch nicht durchgesetzt werden kann. Dieser frühere Beurteilungszeitpunkt stellt damit den verfassungsrechtlich gewünschten Idealfall dar. Gleiches gilt für den der dritten Fallgruppe zugrunde liegenden Fall des absehbaren Sonderfalls einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung (frühester Beurteilungszeitpunkt). Auch hier folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Notwendigkeit der Verfahrensbeendigung.

Der vierte Teil¹⁵ widmet sich daran anschließend der Frage nach der Umsetzung der insofern verfassungsrechtlich erforderlichen Verfahrensbeendigung. Hierbei sollen die nach Ansicht der Rechtsprechung auch auf Grundlage der Vollstreckungslösung weiterhin als anwendbar erachteten Lösungsmöglichkeiten auf ihre dogmatische Tragfähigkeit untersucht wer-

14 Teil 3, S. 114 ff.

15 Teil 4, S. 143 ff.

den. Im Mittelpunkt der Erörterungen steht das Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer. Es wird sich zeigen, dass die vor allem in der Literatur erhobenen Einwände gegen ein Verfahrenshindernis – sowohl das Verfahrenshindernis allgemein betreffend als auch speziell in Bezug auf die Vollstreckungslösung – nicht überzeugen können. Es soll gezeigt werden, dass für die Frage der Anwendbarkeit des Verfahrenshindernisses nach den Voraussetzungen der Vollstreckungslösung zwischen den drei erläuterten Beurteilungszeitpunkten streng zu unterscheiden ist. Sofern das Gericht erst *nach* abgeschlossener Beweisaufnahme erkennt, dass der erforderliche Vollstreckungsabschlag die *festgestellte* schuldangemessene Strafe erreicht oder übersteigt (später Beurteilungszeitpunkt), bedarf es keiner Verfahrensbeendigung. Vielmehr kann die gesamte schuldangemessene Strafe nach den Grundsätzen der Vollstreckungslösung als vollstreckt erklärt werden. Falls der erforderliche Vollstreckungsabschlag die schuldangemessene Strafe sogar übersteigt, kann zusätzlich eine Entschädigung gem. §§ 198 Abs. 1, 199 Abs. 1 GVG als Kompensation gewährt werden. Demgegenüber ist zu dem früheren Verfahrenszeitpunkt, in dem schon *vor* abgeschlossener Sachverhaltsaufklärung erkannt wird, dass die *prognostizierte* schuldangemessene Strafe mindestens erreicht wird (früher Beurteilungszeitpunkt, Entscheidungen der ersten Fallgruppe), die Annahme eines Verfahrenshindernisses erforderlich. Denn hier wäre eine Verfahrensfortführung bis zum Abschluss der Beweisaufnahme (und damit der Anwendbarkeit der Vollstreckungslösung) unverhältnismäßig. Gleiches gilt für den zeitlich noch früheren Beurteilungszeitpunkt der Entscheidung der dritten Fallgruppe (frühester Beurteilungszeitpunkt). Es wird des Weiteren untersucht, ob daneben auch eine Verfahrensbeendigung durch die Beendigungsmöglichkeiten, die das Straf- und Strafprozessrecht bietet und die auch weiterhin von dem Großen Senat des Bundesgerichtshofs als anwendbar erachtet werden (namentlich die Einstellung aus Opportunitätsgründen [§§ 153, 153a StPO, §§ 154, 154a StPO] sowie die Verfahrensbeendigung nach den speziellen Strafzumessungsregeln [§§ 59, 60 StGB]), möglich ist. Es wird sich zeigen, dass eine Anwendung der Regelungen – teilweise grundsätzlich, im Übrigen jedenfalls im praktischen Regelfall – ausscheidet.

Der fünfte Teil¹⁶ behandelt die Frage, ob neben den untersuchten Fällen der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung weitere Fallkonstellationen denkbar sind, in denen eine Verfahrensbeendigung wegen unverhältnismäßiger Verfahrensbelastungen durch überlange Verfahrensdauer er-

16 Teil 5, S. 201 ff.

forderlich ist. Es zeigt sich, dass eine Verfahrensbeendigung auch in solchen Fällen notwendig sein kann, in denen ein Strafverfahren lange Zeit in Anspruch genommen hat, *ohne* dass die Verfahrensverzögerung rechtsstaatswidrig war.

Im sechsten Teil¹⁷ wird schließlich die Frage untersucht, inwieweit sich das Einstellungserfordernis für die der ersten und dritten Fallgruppe zugrunde liegenden Konstellationen (Beurteilungszeitpunkte *vor* Abschluss der Beweisaufnahme) sowie für die im Rahmen des fünften Teils erörterte weitere Fallkonstellation im Gesetz verankern lässt. Auch wenn die Einstellung aufgrund eines Verfahrenshindernisses weiterhin möglich ist, erscheint insbesondere aufgrund der in Rechtsprechung und Literatur insofern weiterhin herrschenden Unsicherheit¹⁸ im Hinblick auf die konkreten Voraussetzungen sowie dem hierfür relevanten Beurteilungszeitpunkt aus Klarstellungsgründen eine deklaratorische Regelung wünschenswert.

17 Teil 6, S. 210 ff.

18 Zur Unsicherheit bzgl. der Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung wegen überlanger Verfahrensdauer auch nach Einführung der Vollstreckungslösung siehe nur OLG Thüringen OLGSt StPO § 206a Nr. 11 (Rn. 14), welches der Beschwerde der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft gegen die in der Vorinstanz vorgenommene Verfahrenseinstellung des LG Erfurt (Beschl. v. 27.6.2011 – 361 Js 32439/01–4 Ns) stattgab und feststellte, dass ein Extremfall, der zur Verfahrensbeendigung zwingt, nicht bereits bei einem besonders schweren Ausmaß der Verfahrensverzögerung anzunehmen sei, sondern darüber hinaus außergewöhnliche Verfahrensbelastungen für den Angeklagten erforderlich seien.